

lich gescheut haben mich hierauf einzulassen. In der That war hier genugsam Arbeit für mehrere Wochen, und ein paar besonders umfangreiche Handschriften, Palat. 582¹⁾ aus St. Martin von Mainz (Arch. XII, 339) und ältere Abschriften des grossen Bellovacensis, namentlich Vatic. 4982, sowie Codices des Ansegis werden jedenfalls noch weiter benutzt werden müssen. Aber auch von diesen abgesehen fand sich eine Reihe wichtiger Ergänzungen, z. Th. die Handschriften deren sich die früheren Französischen Herausgeber bedient und die seitdem verschollen waren, z. Th. aber auch solche die bisher gar nicht benutzt wurden und einzelnes noch ungedrucktes ergaben. Ich hatte geglaubt, dass Merkel diesem Theil der Vaticana eine eingehende Beschäftigung zugewandt habe. Doch ist das, soweit die vorhandenen Papiere reichen, offenbar nicht der Fall gewesen. — Von einer neuen Collation der von ihm aufgefundenen Formeln war vorher die Rede.

Die Reise hat jedenfalls ergeben, wie viel noch auf verschiedenen Gebieten für die Monumenta zu thun ist, dass namentlich auch nie die Hoffnung aufgegeben werden darf, lange verschollene Handschriften wieder zu finden oder selbst unbekannte zu entdecken.

B e i l a g e n.

I. Handschriften des Petrus Damiani in Monte Cassino.

Nr. 359. Octav oder klein Folio s. XI. XII. von verschiedenen Händen. Der ältere Theil blasse Dinte, die oft abgesprungen wie auch in andern Handschriften des Klosters.

Anfang fehlt.

- fol. 1 quod a modo vociferantes exclament, in der ersten Epistola an Cadalous, (20. d. Ausgabe von Cajetani).
- „ 5 Secunda epistola ad Cadaloum (21).
- Daran schliesst sich
- „ 7 unmittelbar an: Disceptatio sinodalis etc., wo der Anfang sich wohl auf Cadalous bezieht, so dass sie mit dem Brief zusammen zu hängen scheint, — fol. 20.
- „ 21 andere wie es scheint jüngere Hand, 2 Columnen. Disputatio super quaestione qua queritur: Si Deus

1) In Pal. 583 ist auf fol. 1^b und 1^a von späterer Hand die Const. Otto I, LL. II, p. 26, eingetragen, in der zweiten Hälfte aber nur noch fragmentarisch lesbar. Am Ende steht: Decrevimus . . . dum approbato decessorum nostrorum et cet., was aber vielleicht gar nicht zu dem Vorhergehenden gehört.